

Az.: 4 A 171/11
6 K 1116/06



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der GmbH & Co. KG
vertreten durch die GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer,

- Klägerin -
- Berufungsklägerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Landesdirektion Sachsen
diese vertreten durch die Präsidentin
Dienststelle Chemnitz, Referat 15
Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz

- Beklagter -
- Berufungsbeklagter -

beigeladen:
Landkreis Nordsachsen
vertreten durch den Landrat
Schloßstraße 27, 04860 Torgau

wegen

Feststellung eines Entschädigungsanspruchs
hier: Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch die Präsidentin des Obergerverwaltungsgerichts Dahlke-Piel, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Mittag und den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Munzinger aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 20. Juni 2023

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 15. Dezember 2009 - 6 K 1116/06 - geändert. Der Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides des damaligen Landratsamtes Torgau-Oschatz vom 17. Oktober 2005 und des Widerspruchsbescheides des damaligen Regierungspräsidiums Leipzig vom 13. November 2007 zu der Feststellung verpflichtet, dass der Klägerin dem Grunde nach ein Entschädigungsanspruch wegen des Vermögensnachteils zusteht, der ihr durch den Erlass der Verordnung des damaligen Regierungspräsidiums Leipzig zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Prudel Döhlen“ vom 11. März 1997 (SächsABI. S. 431) im Hinblick auf ihr Bergwerkseigentum „R.....“ entstanden ist.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens in allen Rechtszügen mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen, die dieser selbst trägt.

Das Urteil ist wegen der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die Klägerin macht einen Entschädigungsanspruch dem Grunde nach für die Beschränkung ihres Bergwerkseigentums durch Ausweisung eines Naturschutzgebiets geltend.
- 2 Sie ist Inhaberin des Bergwerkseigentums R..... in der Gemeinde G..... im Landkreis Nordsachsen für den Bodenschatz „Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen“. Das Bergwerkseigentum war der Treuhandanstalt durch Urkunde vom 27. September 1990 verliehen und am 29. Januar 1993 mit Genehmigung des Sächsischen Oberbergamtes an die Klägerin zum Preis

von 5,1 Mio. DM veräußert worden. Das Bergwerkseigentum wurde zugunsten der Klägerin am 3. Januar 1994 in das Berggrundbuch eingetragen (Grundbuchamt F....., Berggrundbuch Bl. ...). Das Bergwerksfeld ist ca. 168 ha groß, der Gesamtvorrat der Lagerstätte beträgt etwa 50 Mio. t Rohkies.

- 3 Mit seinem knapp 50 ha großen nördlichen Teil liegt das Bergwerksfeld in dem mit Verordnung des damaligen Regierungspräsidiums Leipzig vom 11. März 1997 festgesetzten Naturschutzgebiet „Prudel Döhlen“ (SächsABl. 1997, S. 431). Das Naturschutzgebiet umschließt das übrige Bergwerksfeld (ca. 120 ha) hufeisenförmig. Dem Erlass der Naturschutzverordnung lag folgendes Verfahren zugrunde: Am 4. Juli 1991 beschloss der Kreistag des damaligen Landkreises Torgau eine Satzung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes Prudel Döhlen. Nachdem der Landkreis durch das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung (im Folgenden: SMUL) darauf hingewiesen worden war, dass dieser Beschluss rechtswidrig sei, beantragte der Kreistag mit Schreiben vom 4. September 1992 an das damalige Regierungspräsidium Leipzig, u. a. den alten Elbarm Prudel Döhlen als Naturschutzgebiet einstweilig sicherzustellen. Mit Verordnung vom 26. Mai 1993 (SächsGVBl. S. 530), durch Verordnung vom 13. Juni 1996 (SächsABl. S. 637) in ihrer Geltungsdauer verlängert, erklärte das damalige Regierungspräsidium Leipzig eine 200 ha große Fläche des Elbealtarmes auf dem Gebiet der ehemaligen Gemeinden D..... und R..... im Landkreis T..... im Wege der einstweiligen Sicherstellung zum Schutzgebiet. Auf der Grundlage eines Entwurfs des damaligen Staatlichen Umweltfachamtes Leipzig und einer von diesem erstellten Würdigung für das Naturschutzgebiet Prudel Döhlen erstellte das damalige Regierungspräsidium Leipzig einen Verordnungsentwurf, den es verschiedenen Trägern öffentlicher Belange zur Anhörung übersandte. In der Begründung zum Entwurf heißt es unter Nummer 3 u. a., dass durch die beabsichtigten bergbaulichen Tätigkeiten in unmittelbarer Nachbarschaft zum Naturschutzgebiet nachhaltige Veränderungen der hydrologischen Verhältnisse des Altwassers – vor allem das bereichsweise Absenken des Grundwasserbestandes und damit das Trockenfallen gegenwärtig stark vernässter Flächen – unausweichlich seien. Da das derzeitige Wasserregime maßgeblich den Wert des Naturschutzgebietes bestimme, würde durch diese Veränderungen die ökologische Bedeutung des Gebietes für die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes erheblich beeinträchtigt werden. Außerdem sei zu besorgen, dass ein Kiesabbau Teilbereiche und Strukturelemente des Naturschutzgebietes zerstöre und das gesamte Naturschutzgebiet massiv beeinträchtige. Unter Nummer 4 ist u. a. ausgeführt, dass der Erhalt des Gebietes ohne den strengen Schutz des § 16 SächsNatSchG nicht denkbar erscheine, da die Nutzungsinteressen, die sowohl das

Gebiet selbst als auch die direkt angrenzenden Flächen betreffen (z.B. Kiesabbau), dem Prudel in seiner Bedeutung als wertvoller und naturnaher Teil von Natur und Landschaft entgegenstünden. Die Gemeinde G..... stimmte dem Entwurf zu. Auch die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben stimmte mit Schreiben vom 25. Juli 1995 zu. Bei dem Verkauf des Bergwerkeigentums sei die Fläche, die nach den bereits damals erfolgten Abstimmungen im Naturschutzgebiet liegen sollte, nicht berechnet worden. Die im Abschnitt 3 der Würdigung angedeuteten Einschränkungen der Kiesgewinnung seien allerdings nicht nachvollziehbar. Die Klägerin, die von der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben unterrichtet worden war, erhob mit Schreiben vom 5. September 1995 Einwendungen, weil aufgrund der beabsichtigten Verordnung zu befürchten sei, dass ihr Rahmenbetriebsplan nicht genehmigt werde. Dies käme einer Totalvernichtung ihres Bergwerkeigentums gleich. Die Verordnung wurde schließlich im Sächsischen Amtsblatt vom 17. April 1997 verkündet.

- 4 Das Bergwerksfeld wird inzwischen außerdem überlagert von einem durch Verordnung des damaligen Regierungspräsidiums Leipzig vom 27. Oktober 2006 (SächsABl. SDr. S. S 284) ausgewiesenen Europäischen Vogelschutzgebiet „Elbaue und Teichgebiete bei T.....“ und einem durch Verordnung der damaligen Landesdirektion Leipzig zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Elbtal zwischen M..... und Gr.....“ vom 23. Februar 2011 (SächsABl. SDr. S. S 1327) ausgewiesenen FFH-Gebiet „Elbtal zwischen M..... und Gr.....“. Von der Ausweisung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Elbaue und Teichgebiete bei T.....“ ist allerdings ein Teil des Bergwerksfelds ausgenommen. Entsprechendes gilt für das FFH-Gebiet.
- 5 Auf einer Fläche von 6 ha des Bergwerksfeldes wurde bis zum 31. Dezember 1994 Kiessand im sog. Trockenschnitt abgebaut, seitdem findet kein Abbau mehr statt.
- 6 Die Verordnung der Staatsregierung über den Landesentwicklungsplan vom 16. August 1994 (SächsGVBl. 1489, im Folgenden: Landesentwicklungsplan 1994) enthält unter der Gliederungsziffer III.8.4 zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe folgende textliche Festsetzung: „Der Abbau oberflächennaher Rohstoffe soll insbesondere in den hierfür festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten erfolgen. Die in diesem Plan in den Karten 7.1 und 7.2 ‚Vorrang- und Vorbehaltsgebiete‘ dargestellten Vorrang-/Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind in den Regionalplänen zu konkretisieren und als Vorrang-/Vorbehaltsgebiete auszuweisen.“ Zu Naturschutz und Landschaftspflege heißt es unter III.2: „Landschaften und Landschaftsteile, die sich

wegen ihrer höheren Natürlichkeit, ihres Wertes als Lebensraum für wildlebende Pflanzen und Tiere, ihres Wertes als Kulturlandschaft mit ihrer Biotop- und Artenvielfalt, Eigenart und Schönheit (Landschaftsbild) auszeichnen, sollen in der jeweils geeigneten Form unter Schutz gestellt werden. Die in diesem Plan in den Karten 7.1 und 7.2 ‚Vorrang- und Vorbehaltsgebiete‘ dargestellten Vorrang-/Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft sind in den Regionalplänen zu konkretisieren und als Vorrang-/Vorbehaltsgebiete auszuweisen.“ Die Karte 7.1 zu den Vorranggebieten weist für das Gebiet des „Prudel Döhlen“ – soweit auf der nicht parzellenscharfen Karte erkennbar indes nicht für das den Rahmenbetriebsplan betreffende Gebiet – ein hufeisenförmiges Vorranggebiet für „geplante Naturschutzgebiete“ aus. Für einen Teil dieser Fläche ist gleichzeitig ein Vorranggebiet „Oberflächennahe Rohstoffe - Lockergestein“ ausgewiesen. Ausweislich der Legende zur Karte hat die Vorrangfläche eine Größe von 10 bis 50 ha. Dieses Vorranggebiet „Oberflächennahe Rohstoffe - Lockergestein“ liegt zu einem nicht näher bestimmten Teil auch außerhalb des Vorranggebiets „geplante Naturschutzgebiete“. Die Karte 7.2 weist die Vorbehaltsgebiete – wiederum nicht parzellenscharf – so aus, dass das Gebiet um den „Prudel Döhlen“ sowohl als Vorbehaltsgebiet „Natur und Landwirtschaft“ als auch als Vorbehaltsgebiet „Oberflächennahe Rohstoffe - Lockergestein“, letzteres allerdings mit einer Größe von mehr als 50 ha, ausgewiesen ist.

- 7 Der den Landesentwicklungsplan 1994 konkretisierende Regionalplan Westsachsen ist seit dem 20. Dezember 2001 verbindlich. Der Satzungsbeschluss des Regionalen Planungsverbands zu diesem Regionalplan datiert vom 28. Juni 1998.
- 8 Bereits am 8. Dezember 1995 beantragte die Klägerin beim Sächsischen Oberbergamt die Zulassung eines Rahmenbetriebsplans zur Gewinnung von Kiessand sowie zur Wiedernutzbarmachung der in Anspruch genommenen Fläche. Der Plan sah eine Nassauskiesung auf einer Fläche von 97 ha und die Beanspruchung weiterer Flächen für die Errichtung von Tages- und Betriebsanlagen, Ersatzmaßnahmen und Bandtrasse vor. Vom Abbau betroffen sollten ausschließlich Flächen außerhalb des Naturschutzgebietes sein. Dem Antrag war als Anlage eine Umweltverträglichkeitsstudie vom 28. September 1995 beigefügt, die mit dem Abwägungsvorschlag schließt, dass der Abbau in dem beantragten Umfang aus ökologischer Sicht nicht durchgeführt werden könne, ein solcher vielmehr nur in stark reduziertem Umfang vertretbar sei.

- 9 Mit Planfeststellungsbeschluss vom 18. Dezember 2000 lehnte das Sächsische Oberbergamt die Zulassung des Rahmenbetriebsplanes ab. Zur Begründung wird u. a. ausgeführt, dass durch die mit dem Vorhaben verbundenen Änderungen des Grundwasserspiegels das Naturschutzgebiet „Prudel Döhlen“, das inzwischen als FHH-Gebiet gemeldet sei, das Landschaftsschutzgebiet „Elbaue-T.....“ und das Vogelschutzgebiet, das sich mit dem Naturschutzgebiet decke, in einem nicht hinnehmbaren Maße beeinträchtigt würden. Außerdem würde das Biotop, das sich in der ehemaligen Sandgrube gebildet habe, zerstört.
- 10 Die hiergegen gerichtete Klage wies das Verwaltungsgericht Leipzig mit rechtskräftigem Urteil vom 30. September 2004 - 5 K 52/01 - mit der Begründung ab, § 55 Abs. 1 Nr. 9 BBergG stehe dem Vorhaben entgegen. Bei der Gewinnung des Bodenschatzes seien gemeinschädliche Einwirkungen in Form des Verstoßes gegen Ziele des Naturschutzes entsprechend der Naturschutzgebietsverordnung zu erwarten. Eine Realisierung des Vorhabens würde das Naturschutzgebiet verschwinden lassen. Eine naturschutzrechtliche Befreiung sei nicht möglich. Schließlich erscheine auch das Abwägungsergebnis nicht fehlerhaft, da der Klägerin nach Maßgabe des § 38 Abs. 2 und 3 SächsNatSchG Entschädigungsansprüche zustünden.
- 11 Einen durch die Klägerin gegen die Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebiets „Prudel Döhlen“ gerichteten Normenkontrollantrag lehnte das Obergerverwaltungsgericht bereits mit rechtskräftigem Urteil vom 27. September 2001 - 1 D 192/99 - ab. Die Naturschutzgebietsverordnung sei rechtmäßig, insbesondere hinreichend bestimmt. Auch die Tatbestandsvoraussetzungen des § 16 Abs. 1 SächsNatSchG seien erfüllt. An der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit bestünden keine Zweifel. Bei dem Prudel Döhlen handele es sich um ein Elbe-Altwater in weit fortgeschrittenem Verlandungsstadium, das eine Vielzahl gefährdeter Pflanzen- und Tierarten beherberge und das diese Funktion bei Veränderungen seiner hydrologischen Verhältnisse nicht mehr wahrnehmen könne. Der Erlass der Verordnung sei abwägungsfehlerfrei erfolgt. Die Rohstoffsicherungsklausel des § 48 Abs. 1 Satz 2 BBergG sei nicht verletzt, denn diese Norm richte sich nicht an den Normgeber, sondern an die normanwendende Behörde. Dass – zumindest auch – die Schutzgebietsausweisung die Nutzbarkeit des Bergwerkseigentums ausschließe, führe nicht zur Rechtswidrigkeit der Verordnung. Der Normgeber habe das Eigentum in seine Abwägung eingestellt und dabei berücksichtigt, dass die beabsichtigte Unterschutzstellung der Klägerin bekannt gewesen sei. Dass diese Unterschutzstellung zur Unmöglichkeit der Ausbeutung umliegender Flächen führen könne, habe der Klägerin zumindest bekannt sein müssen. Der

Normgeber habe auch hinreichend berücksichtigt, dass die Schutzgebietsausweisung nicht nur den im Schutzgebiet liegenden Bergwerksteil betreffe, sondern mittelbar wegen der Untersagungsmöglichkeiten nach § 16 Abs. 4 SächsNatSchG auch die außerhalb des Gebiets befindliche Teilfläche. Auch das Abwägungsergebnis, die Unterschutzstellung, sei nicht zu beanstanden. Schließlich habe die Unterschutzstellung nicht gegen raumordnungs- und landesplanungsrechtliche Vorschriften verstoßen. Zwar seien Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu berücksichtigen, dies setze aber voraus, dass diese Ziele eindeutig feststellbar seien und nicht, wie hier, sich widersprechend dargestellt seien. Der Landesentwicklungsplan vom 16.8.1994 weise das Verordnungsgebiet zunächst als Vorranggebiet für Natur und Landschaft aus. Damit stehe die Ausweisung als Naturschutzgebiet in Einklang. Zugleich enthalte er jedoch in einem Teilbereich eine Ausweisung als Vorranggebiet für oberflächennahe Rohstoffe von zwischen 10 und 50 ha Größe. Diese Festsetzungen seien widersprechend und stellten jedenfalls bezüglich der doppelt überdeckten Fläche keine raumplanerisch bindende Letztentscheidung dar. In der Umsetzung des erkennbar den Schwerpunkt bildenden Planungszieles liege daher kein Verstoß gegen landesplanerische Vorgaben.

- 12 Am 18. Februar 2002 machte die Klägerin beim damaligen Regierungspräsidium Leipzig eine Entschädigung nach § 38 Abs. 2 SächsNatSchG a. F. geltend. Das Regierungspräsidium gab das Verfahren an den Beigeladenen ab. Dieser lehnte die beantragte Entschädigung durch Bescheid vom 17. Oktober 2005 mit der Begründung ab, die Naturschutzgebietsverordnung schränke die Nutzung des Bergwerkfeldes nur ein. Es handele sich um eine Inhalts- und Schrankenbestimmung, wobei eine ausreichende Privatnützigkeit gewahrt bleibe. Ein Eigentümer habe keinen Anspruch auf eine bestmögliche Nutzungsmöglichkeit. Im Übrigen stünden nur 28 % der Flächen unter Naturschutz. Selbst dort sei noch eine jagdwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder landwirtschaftliche Nutzung möglich.
- 13 Den Widerspruch der Klägerin wies das damalige Regierungspräsidium Leipzig mit Bescheid vom 13. November 2007 zurück. Naturschutzrechtliche Beschränkungen von Grundstücksnutzungen seien keine Enteignung, sondern Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums. Diese seien hier nicht ausgleichspflichtig, weil das Bergwerkseigentum der Klägerin nicht mehr als eine Chance auf einen Kiesabbau ermöglicht habe. Das damit verbundene Risiko habe sich durch die Ablehnung des Betriebsplans verwirklicht. Die naturschutzrechtlichen Beschränkungen zeichneten die natürlichen Verhältnisse nur nach. Das betroffene Gebiet sei naturschutzfachlich besonders

hochwertig. Der Abbau von Kiesen und Sanden sei mit Grundwasserabsenkungen verbunden, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Naturschutzgebiets führen würden. Eigentümerrechte würden dadurch nicht unzumutbar beschränkt. Eine unverhältnismäßige Beschränkung der Eigentümerbefugnisse komme nur dann in Betracht, wenn eine bereits verwirklichte Grundstücksnutzung entzogen werde oder wenn sich eine nach Lage und Beschaffenheit des Grundstücks aufdrängende Nutzung versagt oder wesentlich beschränkt werde. Beim Erwerb des Bergwerkseigentums von der Treuhandanstalt im Januar 1993 sei das Verfahren zur Unterschutzstellung des Gebiets „Prudel Döhlen“ bereits eingeleitet gewesen. Dies ergebe sich u. a. aus dem Beschluss über die einstweilige Sicherstellung durch den Kreistag T..... vom 4. Juli 1991. Hiervon habe die Klägerin gewusst, wie sich aus den Feststellungen des Normenkontrollurteils des Oberverwaltungsgerichts ergebe. Darüber hinaus habe die Planfeststellung zum damaligen Vorhaben der Klägerin auch aus anderen Gründen versagt werden müssen. Den Ausführungen auf Seite 36 des Planfeststellungsbeschlusses sei zu entnehmen, dass nach dem Landesentwicklungsplan eine Rohstoffgewinnung von mehr als 50 ha den Zielen der Raumordnung und Landesplanung widersprochen hätte. Ausweislich des Planfeststellungsbeschlusses hätten auch wasserrechtliche und bergrechtliche Gründe zu einer Versagung geführt. Darüber hinaus seien auch europarechtliche Gründe, nämlich das gemeldete FFH-Gebiet „Elbtal zwischen M..... und Gr.....“ sowie das gemeldete SPA-Gebiet „Teichgebiete und Elbaue bei T.....“ für eine Versagung kausal gewesen.

- 14 Die schon vor Erlass des Widerspruchsbescheids erhobene Klage gegen den jetzigen Beigeladenen auf Feststellung eines Entschädigungsanspruchs dem Grunde nach hat das Verwaltungsgericht Leipzig mit Urteil vom 15. Dezember 2009 - 6 K 1116/06 - abgewiesen. Der Klägerin stehe kein Anspruch nach § 38 Abs. 2, Abs. 4 Satz 1 SächsNatSchG zu. Die naturschutzrechtliche Entschädigungsklausel des § 38 SächsNatSchG sei wegen ihres Wortlauts nur auf Grundeigentum, nicht aber auf Bergwerkseigentum anwendbar. Die fraglichen Flächen seien im Übrigen naturschutzfachlich vorbelastet gewesen.
- 15 Nach Zulassung der Berufung wurde das Passivrubrum von Amts wegen dahin geändert, dass der Freistaat Sachsen Beklagter ist. Der bislang beklagte Landkreis Nord-sachsen wurde zum Verfahren nach § 65 Abs. 1 VwGO beigeladen.

- 16 Die Klägerin hat auch im ersten Rechtsgang des Berufungsverfahrens die Auffassung vertreten, dass das Bergwerkseigentum in den Anwendungsbereich der naturschutzrechtlichen Entschädigungsvorschrift falle – nach dem Außerkrafttreten des § 38 SächsNatSchG sei dies jedenfalls § 68 BNatschG – und dass in dieses Eigentum durch den Erlass der Naturschutzverordnung „Prudel Döhlen“ in einem über die Sozialpflichtigkeit des Eigentums hinausgehenden Maß eingegriffen worden sei, wodurch die wirtschaftliche Nutzbarkeit des Bergwerkeigentums unvermeidlich und erheblich beeinträchtigt worden sei. Auf der vom Bergwerkseigentum umfassten Fläche wäre ohne Erlass der Verordnung ein Kiesabbau zulässig gewesen. Die Klägerin hat beantragt, unter Änderung des verwaltungsgerichtlichen Urteils den Beklagten zu der Feststellung zu verpflichten, dass der Klägerin dem Grunde nach ein Entschädigungsanspruch zusteht.
- 17 Der Beklagte und der Beigeladene haben das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig verteidigt. Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt, der Beigeladene hat keinen Antrag gestellt.
- 18 Mit Urteil vom 26. Mai 2015 hat das Oberverwaltungsgericht die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des VG Leipzig zurückgewiesen. Die Klägerin habe weder nach § 38 Abs. 2 SächsNatSchG a. F. noch nach § 68 BNatSchG i. V. m. § 40 Abs. 1 SächsNatSchG n. F. dem Grunde nach einen Anspruch auf Entschädigung. Der Anwendungsbereich beider Vorschriften sei zwar eröffnet. Von „Beschränkungen des Eigentums“ (§ 68 Abs. 1 BNatSchG) und „Einschränkungen der Eigentümerbefugnisse“ (§ 38 Abs. 2 SächsNatSchG a.F.) würden auch Beeinträchtigungen des Bergwerkseigentums erfasst. Die Voraussetzungen beider Anspruchsgrundlagen seien jedoch nicht erfüllt. Für eine Entschädigung wegen der von der Klägerin beabsichtigten, aber nicht möglichen Nassauskiesung sei kein Raum, weil diese Belastung nicht unzumutbar bzw. für die Klägerin vermeidbar gewesen sei. Diese habe von vornherein nicht darauf vertrauen können, ihre Erwerbschancen dadurch zu verwirklichen, dass sie das Bergwerkseigentum in der von ihr beabsichtigten Form und in dem von ihr beabsichtigten Umfang nutzen könne.
- 19 Die Klägerin hat mit der vom Bundesverwaltungsgericht zugelassenen Revision ihr Begehren weiterverfolgt. Der Beklagte hat die Zurückweisung der Revision beantragt, der Beigeladene hat auch im Revisionsverfahren keinen Antrag gestellt. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 25. Oktober 2018 - 4 C 9.17 - das Berufungsurteil

aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen.

- 20 Zur Begründung hat das Bundesverwaltungsgericht ausgeführt: Maßgebliche Rechtsgrundlage sei nicht § 38 Abs. 2 SächsNatSchG, sondern § 68 BNatSchG in der noch heute geltenden Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542). Auf der Grundlage der tatsächlichen Feststellungen des Oberverwaltungsgerichts lasse sich nicht abschließend beurteilen, ob der Klägerin nach § 68 Abs. 1 BNatSchG ein Entschädigungsanspruch dem Grunde nach zustehe. Zu Recht sei das Oberverwaltungsgericht davon ausgegangen, dass die in § 68 Abs. 1 BNatSchG tatbestandlich vorausgesetzten Beschränkungen des Eigentums auch Beschränkungen des Bergwerkseigentums umfassten. Die in der Naturschutzgebietsverordnung normierten Ge- und Verbote könnten zu Beschränkungen des Bergwerkseigentums der Klägerin führen und deshalb Entschädigungsansprüche nach § 68 Abs. 1 BNatSchG 2010 zur Folge haben. Denn Naturschutzverordnungen bestimmten Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinne von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG und könnten deshalb nach § 68 Abs. 1 BNatSchG eine Entschädigungspflicht auslösen. Beschränkungen von Bergwerkseigentum seien jedenfalls dann in aller Regel und so auch hier unzumutbar, wenn seine Privatnützigkeit vollständig ersatz- und übergangslos entfalle. Sofern der vom Bergwerkseigentum umfasste Bodenschatz wegen einer Naturschutzgebietsausweisung als entgegenstehenden öffentlich-rechtlichen Belang nicht mehr gehoben werden könne, verbleibe dem Bergbauberechtigten, anders als dem Grundeigentümer, keine Vielfalt an Nutzungsmöglichkeiten. Die Beschränkung entspreche vielmehr wirtschaftlich dem vollständigen Entzug der bestehenden Eigentumsposition. Das Fehlen schutzwürdigen Vertrauens, auf das das Oberverwaltungsgericht entscheidungstragend abgestellt habe, spiele bei der Frage einer unzumutbaren Belastung jedenfalls hier keine Rolle. Unabhängig davon, ob dies für § 68 BNatSchG überhaupt relevant sei, sei das Vertrauen der Klägerin im vorliegenden Fall jedenfalls schutzwürdig. § 68 Abs. 1 BNatSchG setze tatbestandlich keine bereits aufgenommene rechtmäßige Nutzung voraus. Ein Entschädigungsanspruch entfalle auch nicht allein deshalb, weil der Klägerin die Absicht einer Unterschutzstellung bekannt gewesen sei, als sie das Eigentum erworben habe. Die Gewinnungsabsichten der Klägerin hätten sich auf den außerhalb des künftigen Naturschutzgebiets gelegenen Teil des Bergwerksfeldes gerichtet, der Gegenstand des von der Klägerin vorgelegten Rahmenbetriebsplans gewesen sei. Die einstweilige Sicherstellung des Naturschutzgebiets im Mai 1993 habe – soweit ersichtlich – noch keine Regelun-

gen zu Beeinträchtigungen des Naturschutzgebiets „von außen“ enthalten. Der Landesentwicklungsplan in der seinerzeit maßgeblichen Fassung vom 16. August 1994 (SächsGVBl. S. 1489) sei widersprüchlich gewesen, wie das Obergerverwaltungsgericht im Normenkontrollurteil vom 27. September 2001 festgestellt habe, weil er für die betreffende Fläche sowohl ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft als auch – für eine Teilfläche – ein Vorranggebiet für oberflächennahe Rohstoffe festgelegt habe. Ge- und Verbote für Handlungen außerhalb des Schutzgebiets habe erstmals die Naturschutzgebietsverordnung vom März 1997 enthalten; sie habe die Untersagung von Handlungen aber in das Ermessen der höheren Naturschutzbehörde gestellt. Abschließend geklärt worden sei die Unzulässigkeit eines Kiesabbaus außerhalb des Naturschutzgebiets in dem von der Klägerin geplanten Umfang erst durch den bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluss des Sächsischen Oberbergamts aus dem Jahr 2000. Noch im Normenkontrollurteil vom 27. September 2001 habe sich das Obergerverwaltungsgericht jeder Aussage dazu enthalten, ob die Naturschutzverordnung das Ausnutzen des Bergwerkseigentums der Klägerin insgesamt ausschließen werde. Die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts erlaubten indes keine Entscheidung des Revisionsgerichts, ob ein Entschädigungsanspruch nicht deshalb ausgeschlossen ist, weil die Nassauskiesung zum Zeitpunkt des Erlasses der Naturschutzverordnung aus anderen als naturschutzrechtlichen Gründen ausgeschlossen war.

- 21 Die Klägerin verfolgt ihren Anspruch im zweiten Rechtsgang weiter. Im Hinblick auf die vom Berufungsgericht allein noch anzustellende Kausalitätsprüfung müsse theoretisch ein hypothetisches Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden, bei dem der Senat zu prüfen habe, ob bei Hinwegdenken der Schutzgebietsverordnung ein Anspruch auf Nassauskiesung bestanden hätte oder nicht. Es liege auf der Hand, dass eine solche Prüfung aus heutiger Perspektive nicht mit der letzten Sicherheit vorgenommen werden könne. Daher habe das Bundesverwaltungsgericht eigens auf die Beweislastfrage hingewiesen. Der bergrechtliche Planfeststellungsbeschluss vom 18. Dezember 2000 stelle in seiner Gesamtabwägung entscheidend darauf ab, dass die negativen Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet durch die Gesichtspunkte der Rohstoffsicherung nicht aufgewogen werden könnten. Die Behörde habe festgestellt, dass dem Vorhaben deshalb zwingende Gründe entgegenstünden, weil der Eingriff in das Schutzgebiet nicht ausgleichbar sei. Auch das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 30. September 2004 - 5 K 52/01 - bestätige diese Sichtweise. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung sei der Zeitpunkt des Erlasses der Naturschutzverordnung.

22 Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 15. Dezember 2009 - 6 K 1116/06 - zu ändern und den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides des damaligen Landkreises Torgau-Oschatz vom 17. Oktober 2005 und des Widerspruchsbescheides des damaligen Regierungspräsidiums Leipzig vom 13. November 2007 zu der Feststellung zu verpflichten, dass der Klägerin dem Grunde nach ein Entschädigungsanspruch wegen des Vermögensnachteils zusteht, der ihr durch den Erlass der Naturschutzverordnung „Prudel Döhlen“ im Hinblick auf ihr Bergwerkseigentum „R.....“ entstanden ist.

23 Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

24 Die Verordnung sei für die Versagung der Planzulassung nicht kausal gewesen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung sei nicht der Erlass der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes vom 26. Mai 1993, sondern die endgültige Festsetzung durch Rechtsverordnung vom 11. März 1997. Zu diesem Zeitpunkt sei das Vorhaben der Klägerin nicht genehmigungsfähig gewesen, da dem Vorhaben weitere Belange entgegengestanden hätten. Der ablehnende Bescheid des Sächsischen Oberbergamts nehme ausdrücklich darauf Bezug, dass nicht nur Versagungsgründe nach dem Bundesnaturschutzgesetz und Sächsischen Naturschutzgesetz, sondern auch nach dem Bundesberggesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz entgegenstünden. Wasserrechtliche Belange stünden insbesondere im Hinblick auf das Grundwasser entgegen. Die Abbaufächen hätte im Geltungsbereich wasserrechtlicher Veränderungssperren gelegen. Bereits das damalige Regierungspräsidium Leipzig habe im Jahr 1996 ausgeführt, dass dem Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht zugestimmt werden könne. Die Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebiets „Elbaue und Teichgebiete bei T.....“ hätten der Nassauskiesung ebenfalls entgegengestanden. Die Meldung dieses Gebiets sei bereits 1992 erfolgt. Entsprechendes gelte für die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets. Außerdem habe die Klägerin keine Befugnis zur Inanspruchnahme der Oberfläche gehabt, diese sei nach § 77 ff. BBergG nur zu erteilen, wenn sie dem Wohle der Allgemeinheit diene und notwendig sei. Dies sei aber nicht der Fall. Schließlich sei das Vorhaben nicht mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar gewesen.

25 Der Beigeladene hat keinen Antrag gestellt.

- 26 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte, auf den beigezogenen Verwaltungsvorgang des Sächsischen Oberbergamts, auf die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beigeladenen und des Beklagten sowie auf den vom Staatsministerium für Regionalentwicklung beigezogenen Landesentwicklungsplan 1994 und den vom Regionalen Planungsverband Westsachsen beigezogenen Vorgang zum Regionalplan 2001 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

- 27 Die zulässige Berufung der Klägerin ist begründet. Der Bescheid des damaligen Landkreises Torgau-Oschatz vom 17. Oktober 2005 und der Widerspruchsbescheid des damaligen Regierungspräsidiums Leipzig vom 13. November 2007 sind rechtswidrig. Die Klägerin hat einen Anspruch auf die Feststellung durch den Beklagten, dass ihr dem Grunde nach ein Entschädigungsanspruch wegen des Vermögensnachteils zusteht, der ihr durch den Erlass der Naturschutzverordnung „Prudel Döhlen“ im Hinblick auf ihr Bergwerkseigentum „R.....“ entstanden ist, § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO.
- 28 Der Anspruch der Klägerin auf eine angemessene Entschädigung ergibt sich aus § 68 Abs. 1 BNatSchG. Passivlegitimiert ist der Beklagte (§ 40 Abs. 2 Satz 1 SächsNatSchG).
- 29 Die Voraussetzungen des § 68 Abs. 1 BNatSchG liegen vor. Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts steht gemäß § 144 Abs. 6 VwGO bindend fest, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des § 68 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind. Lediglich die Frage, ob die Naturschutzverordnung möglicherweise nicht kausal für die vollständige Entwertung des Bergwerkseigentums war, ist im zweiten Rechtsgang noch zu klären. Der Senat hat daher nur noch zu prüfen, ob die von der Klägerin beabsichtigte Kiesgewinnung aus anderen als naturschutzrechtlichen Gründen ausgeschlossen war. Dies ist indes nicht der Fall. Der Erlass der Naturschutzverordnung „Prudel Döhlen“ war kausal für die vollständige Entwertung des Bergwerkseigentums der Klägerin.
- 30 1. Entscheidungserheblicher Zeitpunkt für die erforderliche Differenzbetrachtung ist der 3. Mai 1997 als Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig vom 11. März 1997 (SächsABI. 1997, S. 431), mit der das Naturschutzgebiet „Prudel Döhlen“ festgesetzt wurde. Auf die Verordnungen des Regierungspräsidiums Leipzig zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebiets vom 26. Mai 1993

(SächsGVBl. S. 530) und vom 13. Juni 1996 (SächsABl. S. 637) kommt es hingegen nicht an (vgl. BVerwG, Urt. v. 25. Oktober 2018 - 4 C 9/17 -, juris Rn. 47). § 9 Abs. 1 der Naturschutzverordnung bestimmt als Inkrafttretensdatum den Tag nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung. Nach § 2 Abs. 3 Satz 4 der Verordnung erfolgt die Auslegung für die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung der Verordnung im Sächsischen Amtsblatt. Verkündet wurde die Verordnung im Sächsischen Amtsblatt vom 17. April 1997. Die Auslegungsfrist begann damit am 18. April 1997 und endet am 2. Mai 1997. Die Verordnung trat daher am 3. Mai 1997 in Kraft.

- 31 2. In jenem Zeitpunkt war der Kiesabbau nicht aus anderen als naturschutzrechtlichen Gründen ausgeschlossen.
- 32 a) Zur Beurteilung der Zulassungsfähigkeit ist nach § 52 Abs. 2a Satz 1 BBergG ein Planfeststellungsverfahren nach den §§ 57a ff. BBergG durchzuführen. Denn das Vorhaben bedurfte gemäß der Verordnung nach § 57c BBergG, der UVP-V Bergbau, i. V. m. den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Materiell-rechtlich ist die Zulassungsfähigkeit eines Rahmenbetriebsplans zur Gewinnung von Kiessanden zunächst an § 55 Abs. 1 BBergG zu messen. Danach ist die Zulassung eines Betriebsplanes zu erteilen, wenn die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Es handelt sich um eine gebundene Entscheidung ohne planerischen Spielraum (BVerwG, Beschl. v. 5. Juli 2016 - 7 B 43.15 -, juris Rn. 15; Urt. v. 29. Juni 2006 - 7 C 11.05 -, juris Rn. 27). Daneben ist nach § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG zu prüfen, ob dem Vorhaben überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. Da es nicht sinnvoll ist, den Betriebsplan nach § 55 Abs. 1 BBergG uneingeschränkt zuzulassen, um dann die Aufsuchung oder Gewinnung zu beschränken, erweitert § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG nach ständiger Rechtsprechung bereits das Prüfprogramm für die Zulassung des Betriebsplans (BVerwG, Urt. v. 29. Juni 2006 - 7 C 11.05 -, juris Rn. 17; Beschl. v. 5. Juli 2016 - 7 B 43.15 -, juris Rn. 15; SächsOVG, Urt. v. 17. August 2018 - 1 A 320/17 -, juris Rn. 83; HessVGH, Urt. v. 7. Juli 2015 - 2 A 177/15 -, juris Rn. 32). Die nach § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG gebotene Abwägung unterliegt dabei nicht den Grundsätzen der planerischen Gestaltungsfreiheit, sondern ist voll überprüfbar (BVerwG, Urt. v. 29. Juni 2006 - 7 C 11.05 -, juris Rn. 27). Schließlich ist im Hinblick auf die formelle Konzentrationswirkung des bergrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses nach § 57b Abs. 3 Satz 1 und § 57a Abs. 4 Satz 1 BBergG das für vom Verfahren eingeschlossene Genehmigungen geltende Recht zu prüfen. Inhaltlich sind hierfür die materiell-rechtlichen Anforderungen

der jeweils einschlägigen Fachgesetze maßgeblich (BVerwG, Urt. v. 6. Oktober 2022 - 7 C 4.21 -, juris Rn. 12).

- 33 b) Die nach diesem Maßstab zu prüfenden und von dem Beklagten vorgetragenen Gegengründe führen nicht zu der Annahme, dass die Zulassung des Rahmenbetriebsplans zum Stichtag 3. Mai 1997 zu versagen gewesen wäre.
- 34 aa) Die von dem Beklagten dem Vorhaben entgegengehaltenen naturschutzrechtlichen Gründe gehören nicht zum Prüfungsumfang in diesem Verfahren. Der Beklagte wendet ein, die Zulassung des Rahmenbetriebsplans hätte aus naturschutzrechtlichen Gründen versagt werden müssen, weil die Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebiets „Elbaue und Teichgebiete bei T.....“, das im Jahr 2006 durch das damalige Regierungspräsidium Leipzig vom 27. Oktober 2006 (SächsABl. SDr. S. S 284) ausgewiesen wurde, der Planfeststellung entgegengestanden hätten. Auch vor der Ausweisung hätte das Vogelschutzgebiet als sog. faktisches Vogelschutzgebiet berücksichtigt werden müssen. Entsprechendes trägt der Beklagte hinsichtlich der Berücksichtigung eines sog. potentiellen FFH-Gebiets vor, das er für deckungsgleich mit dem im Jahr 2011 ausgewiesenen FFH-Gebiet „Elbtal zwischen M..... und Gr.....“ (Verordnung der Landesdirektion Leipzig zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Elbtal zwischen M..... und Gr.....“ vom 23. Februar 2011, SächsABl. SDr. S. S 1327) hält.
- 35 Diese Einwände hat der Senat nicht zu prüfen. Nach den Vorgaben des zurückverweisenden Urteils des Bundesverwaltungsgerichts ist der Entschädigungsanspruch nach § 68 Abs. 1 BNatSchG nur dann ausgeschlossen, „wenn bereits im Zeitpunkt der Unterschutzstellung die Gewinnung des Bodenschatzes aus anderen als naturschutzrechtlichen Gründen ausgeschlossen war“ (BVerwG, Urt. v. 25. Oktober 2018 - 4 C 9/17 -, juris Rn. 46). Gegenstand der Kausalitätsprüfung durch den Senat sind daher nur solche Gegengründe, die nicht im Naturschutzrecht wurzeln. Das liegt darin begründet, dass naturschutzrechtliche Belange bereits der Grund dafür waren, eine Naturschutzverordnung zu erlassen. Nach § 16 Abs. 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601; 1995 S. 106) in der zum Stichtag geltenden Fassung (im Folgenden SächsNatSchG 1994) können als Naturschutzgebiete durch Rechtsverordnung im Wesentlichen Gebiete festgesetzt werden, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen zur Erhaltung oder Entwicklung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten erforderlich

ist. Nach § 3 der Verordnung des damaligen Regierungspräsidiums Leipzig zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Prudel Döhlen“ vom 11. März 1997 wird der Schutzzweck der Verordnung u. a. beschrieben mit der „Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Biotopen wildlebender Tier- und Pflanzenarten [...] sowie die Sicherstellung einer weitgehend natürlichen Entwicklung“, der „Sicherung eines repräsentativen, naturraumtypischen und weitgehend ungestörten Teiles von Natur und Landschaft“ sowie der „Sicherung der besonderen Funktion des Schutzgebietes als Brut-, Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsgebiet für zahlreiche Sumpf- und Wasservögel und insbesondere als Laichgebiet für Amphibien“.

- 36 Dieser Schutzzweck deckt sich wesentlich mit den Erhaltungszielen nach § 3 der Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Bestimmung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Elbaue und Teichgebiete bei T.....“ vom 27. Oktober 2006 sowie mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes „Elbtal zwischen M..... und Gr.....“ nach der Anlage zu § 3 Abs. 1 der Verordnung der damaligen Landesdirektion Leipzig zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Elbtal zwischen M..... und Gr.....“ vom 23. Februar 2011, die bereits vom Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie im März 1999 niedergelegt und vom SMUL mit Schreiben vom 26. April 1999 als Erhaltungsziele verbindlich gemeldet wurden. Diese sich mit der Naturschutzverordnung weitgehend deckenden Erhaltungsziele können nicht noch einmal als Begründung dafür herangezogen werden, die Kausalität i. S. d. § 68 Abs. 1 BNatSchG zu verneinen.
- 37 bb) Die vom Beklagten angeführten wasserrechtlichen Gründe standen dem Vorhaben der Klägerin zum Stichtag nicht entgegen.
- 38 Der Zulassung des Vorhabens aus wasserrechtlicher Sicht stand die durch das damalige Regierungspräsidium Leipzig erlassene Verordnung zur wasserrechtlichen Veränderungssperre des Trinkwasserschutzgebietes „M.....“ vom 8. Februar 1994 (SächsGVBl. S. 318) nicht entgegen. Zwar waren nach § 4 Nr. 11 dieser Verordnung in ihrem Geltungsbereich die Entnahme von Sand und Kies verboten. Die Verordnung ist indes nach § 36a Abs. 3 Satz 1 WHG in der hier maßgeblichen Fassung vom 23. September 1986 mangels Verlängerung bereits vor dem Stichtag 3. Mai 1997 wieder außer Kraft getreten.

- 39 Gleiches gilt im Ergebnis für die anderen vom Beklagten vorgetragene wasserrechtliche Gründe. Nach Auffassung des Beklagten griffen die von den Restlochseen ausgehenden Verdunstungen „dauerhaft reduzierend in die Grundwasserneubildung des Gebiets“ ein. Außerdem sei die Absenkung der Grundwasseroberfläche irreversibel. Anders als der Beklagte sieht der Senat in diesen Folgen des Kiesabbaus – ihr Eintreten unterstellt – keine gemeinschädlichen Einwirkungen i. S. v. § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BBergG. Der Begriff der Gemeinschädlichkeit soll dem Umstand Rechnung tragen, dass die Bergbautätigkeit zum Erliegen käme, wenn jede durch sie verursachte Beeinträchtigung fremder Sachgüter von den Bergbehörden unterbunden werden dürfte (BVerwG, Urt. v. 9. November 1995 - 4 C 25/94 -, juris Rn. 37). Nur dieses enge Verständnis wird auch den bergrechtlichen Besonderheiten gerecht. Nach § 1 Nr. 1 BBergG ist es u. a. Zweck des Bundesberggesetzes, zur Sicherung der Rohstoffversorgung das Aufsuchen, Gewinnen und Aufbereiten von Bodenschätzen zu fördern. Das Gesetz soll die Gewinnung von Bodenschätzen zur Rohstoffversorgung erleichtern. § 48 Abs. 1 Satz 2 BBergG enthält als Konkretisierung von § 1 Nr. 1 BBergG die sog. Rohstoffsicherungsklausel, nach der bei Anwendung beschränkender Vorschriften im bergrechtlichen Kontext dafür Sorge zu tragen ist, dass die Aufsuchung und Gewinnung so wenig wie möglich beeinträchtigt werden, wobei die Rohstoffsicherungsklausel nicht auf die Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen beschränkt ist, die der Energieversorgung dienen (SächsOVG, Urt. v. 17. August 2018 - 1 A 320/17 -, juris Rn. 85; ebenso Kühne, in: Boldt/Weller/Kühne/v. Mäßenhausen, BBergG, 2. Aufl. 2016, § 48 Rn. 25; Vitzthum/ Piens, in: Piens/Schulte/Graf Vitzthum, BBergG, 3. Aufl. 2020, § 48 Rn. 19).
- 40 Voraussetzung für die Annahme gemeinschädlicher Einwirkungen i. S. v. § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BBergG ist es, dass der geplante Betrieb eine ganz erhebliche Gefahrenschwelle überschreitet; es muss ein Schaden zu erwarten sein, der eine erhebliche Beeinträchtigung des Allgemeinwohls darstellt (v. Mäßenhausen, in: Boldt/ Weller/Kühne/v. Mäßenhausen, BBergG, 2. Aufl. 2016, § 55 Rn. 102). Das Gut Wasser ist als Schutzgut i. S. d. § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BBergG anerkannt (BVerwG, Urt. v. 9. November 1995 - 4 C 25.94 -, juris 37; v. Mäßenhausen, in: Boldt/Weller/Kühne/v. Mäßenhausen, BBergG, 2. Aufl. 2016, § 55 Rn. 103), auch das Grundwasser gehört dazu (Piens, in: Piens/Schulte/Graf Vitzthum, BBergG, 3. Aufl. 2020, § 55 Rn. 293). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts orientiert sich die Beurteilung einer möglichen Beeinträchtigung als gemeinschädlich an den wasserhaushaltsrechtlichen Wertungen: Eine Maßnahme, die mit dem Wasserhaushaltsgesetz in Einklang steht, kann nicht unter Rückgriff auf § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BBergG untersagt werden

(BVerwG, Urt. v. 9. November 1995 - 4 C 25.94 -, juris 37). Für das Grundwasser enthält das Wasserhaushaltsgesetz in seiner für das Jahr 1997 zugrundeliegenden Fassung und anders als § 47 WHG n. F. keine Maßstäbe.

- 41 Soweit vom Beklagten eine „teilweise irreversible Absenkung der Grundwasseroberfläche“ geltend gemacht wird, liegt hierin keine gemeinschädliche Auswirkung i. S. d. § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BBergG. Allein die Absenkung der Grundwasseroberfläche reicht für eine solche Annahme nicht aus, die Gemeinschädlichkeit kann vielmehr nur mit Blick auf die Folgen der Absenkung beurteilt werden. Die nach Auffassung des Beklagten zu besorgenden Folgen liegen vor allem im Trockenfallen des alten Elbarms mit seinen Weiterungen für Flora und Fauna. Dieser Gesichtspunkt war ein maßgeblicher Grund für die Versagung der Planfeststellung des Rahmenbetriebsplans. So stellt der Planfeststellungsbeschluss des Sächsischen Oberbergamts vom 18. Dezember 2000 darauf ab, dass die Grundwasserabsenkung aufgrund der zu erwartenden Verlandung in erheblichem Ausmaß die ausgewiesenen naturschutzrechtlichen Schutzziele gefährde, sodass die Nassauskiesung unter Anwendung von § 16 Abs. 4 SächsNatSchG unterbleiben müsse, obwohl diese nicht im Naturschutzgebiet hätte durchgeführt werden sollen. Der Sache nach handelt es sich dabei um hier nicht zu prüfende (s.o. Doppelbuchst. aa) naturschutzrechtliche, nicht um wasserrechtliche Erwägungen. Dass sich etwa die Veränderungen des Grundwasserspiegels nachteilig auf die Trinkwasserversorgung ausgewirkt hätte (hierzu als beachtlichen wasserwirtschaftlichen Belang Piens, in: Piens/Schulte/Graf Vitztum, BBergG, 3. Aufl. 2020, § 55 Rn. 319), wird hingegen vom Beklagten nicht geltend gemacht und widerspräche auch dem Ergebnis der im Planfeststellungsverfahren vorgelegten Umweltverträglichkeitsstudie vom 28. September 1995 (siehe dort S. 121, 152).
- 42 Die weiteren – unsubstantiierten – Einwendungen des Beklagten, etwa dass der Schutz des Grundwassers „durch die fehlenden, ehemals darüber lagernden Bodenschichten mit Filterwirkung nicht mehr gegeben sei“ und deshalb eine „Gefährdung des Grundwassers nicht auszuschließen“ sei, können, gemessen an dem strengen Maßstab des § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BBergG, nicht zu einer hinreichend sicheren Annahme einer gemeinschädlichen Einwirkung führen. Die Umweltverträglichkeitsstudie aus dem Jahr 1995 enthält hierzu keine eindeutigen Angaben. Gleiches gilt, soweit der Beklagte – ebenfalls pauschal – davon ausgeht, dass der Kiessandabbau einen negativen Einfluss auf den Grundwasserhaushalt, die Grundwasserdynamik und die Grundwassergüte haben würde.

- 43 cc) Ziele der Raumordnung und Landesplanung haben im entscheidungserheblichen Zeitpunkt dem Vorhaben der Klägerin nicht entgegengestanden.
- 44 Ziele der Raumordnung sind bei der Prüfung der Generalklausel des § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG zu berücksichtigen (Piens, in: Piens/Schulte/Graf Vitztum, BBergG, 3. Aufl. 2020, § 56 Anhang Rn. 425). § 48 Abs. 2 Satz 2 BBergG, der ausdrücklich bestimmt, dass bei raumbedeutsamen Vorhaben Ziele der Raumordnung zu beachten sind, war hingegen am 3. Mai 1997 noch nicht in Kraft und ist daher auch nicht anwendbar. Das Bundesverwaltungsgericht hat für die Zeit vor Einfügung dieses Satzes angenommen, dass Ziele der Raumordnung für das Zulassungsverfahren über die Generalklausel des § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG zu berücksichtigen sind (BVerwG, Urt. v. 29. Juni 2006 - 7 C 11.05 -, juris Rn. 21; ebenso OVG NW, Urt. v. 21. Dezember 2007 - 11 A 1194/02 -, juris Rn. 206; VG Köln, Urt. v. 19. Juli 2016 - 14 K 7394/13 -, juris Rn. 35). Dem folgt der Senat. Nach dem im Jahr 1997 maßgeblichen § 5 Abs. 4 ROG in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 631, im Folgenden: ROG 1993) sind Ziele der Raumordnung und Landesplanung von den in § 4 Abs. 5 ROG 1993 genannten Stellen – unter anderem den Behörden der Länder – bei Planungen und allen sonstigen Maßnahmen, durch die Grund und Boden in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung eines Gebiets beeinflusst wird, zu beachten. Entsprechendes ordnete auch der zum Stichtag maßgebliche § 4 Abs. 4 des Gesetzes zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen vom 24. Juni 1992 (SächsGVBl. S. 259, SächsLPIG 1992) an.
- 45 Dem eingereichten Rahmenbetriebsplan haben aber keine Ziele der Raumordnung und Landesplanung entgegengestanden. Nur verbindliche Festlegungen eines Planes sind zu berücksichtigen (HessVGH, Urt. v. 7. Juli 2015 - 2 A 177/15 -, juris Rn. 34). Solche sind hier nicht vorhanden. Das gilt zunächst für die Festlegungen des Landesentwicklungsplans 1994. Die Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung setzt voraus, dass diese Ziele eindeutig feststellbar und nicht sich widersprechend dargestellt sind (SächsOVG, Urt. v. 27. September 2001 - 1 D 192/99 -, Urteilsabdruck S. 15).
- 46 Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt. Der Landesentwicklungsplan 1994 enthält zu Naturschutz und Landschaftspflege unter Gliederungsziffer III.2 Festlegungen, nach denen die in den Karten 7.1 und 7.2 dargestellten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft in den Regionalplänen zu konkretisieren und als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete auszuweisen sind. Eine entsprechende Passage enthält derselbe

Plan unter der Gliederungsziffer III.8.4 zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Die Karten 7.1 und 7.2 enthalten für das Gebiet des „Prudel Döhlen“ sich – jedenfalls zum Teil – überdeckende Ausweisungen von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, für die der Teil der Überdeckung aufgrund der nicht parzellenscharfen Ausweisung nicht bestimmbar ist. Es ist daher weder eindeutig noch widerspruchsfrei feststellbar, welche raumplanerischen Ziele der Landesentwicklungsplan 1994 für das fragliche Gebiet verfolgt. Dies hat bereits der 1. Senat des Sächsischen Obergerichtes in seinem Normenkontrollurteil gegen die Naturschutzverordnung vom 11. März 1997 festgestellt (Urt. v. 27. September 2001 - 1 D 192/99 -, Urteilsabdruck S. 15). Es kommt danach nicht darauf an, dass der Landesentwicklungsplan 1994 für das fragliche Gebiet in der Karte 7.1 das Vorranggebiet „Oberflächennahe Rohstoffe - Lockergestein“ lediglich mit einer Größe von 10 bis 50 ha ausgewiesen hat. Davon abgesehen, dass sich diese Beschränkung bei der Darstellung der Vorbehaltsgebiete auf Karte 7.2 nicht widerfindet, scheidet eine Berücksichtigung dieses Umstands bereits daran, dass die Darstellungsweise der Karte 7.1 nicht die Feststellung erlaubt, mit welcher Fläche sich die Vorranggebiete „Oberflächennahe Rohstoffe - Lockergestein“ und „geplante Naturschutzgebiete“ überdecken und welche tatsächliche Größe dann das Vorranggebiet für den Bergbau noch haben kann.

- 47 Die Satzung über den den Landesentwicklungsplan 1994 konkretisierenden Regionalplan Westsachsen wurde erst nach dem hier entscheidenden Stichtag, nämlich am 28. Juni 1998 beschlossen. Der Regionalplan ist erst seit dem 20. Dezember 2001 verbindlich. Folglich konnte auch der Regionalplan keine durch das Gericht zu beachtenden Ziele der Raumordnung und Landesplanung vermitteln.
- 48 dd) Der Klägerin kann nicht mit dem Argument, die Voraussetzungen für eine Grundabtretung nach §§ 77 Abs. 1, 79 BBergG seien nicht erfüllt, die fehlende Befugnis zur Inanspruchnahme der Oberfläche für den Kiesabbau entgegengehalten werden.
- 49 Es kann dahinstehen, ob – wie von der Klägerin angezweifelt – diese Frage überhaupt im Betriebsplanverfahren nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 BBergG zu prüfen ist (verneinend auch BVerwG, Urt. v. 14. Dezember 1990 - 7 C 18.90 -, juris Rn. 9; Piens, in: Piens/Schulte/Graf Vitztum, BBergG, 3. Aufl. 2020, § 55 Rn. 13; v. Mäßenhausen, in: Boldt/Weller/Kühne/v. Mäßenhausen, BBergG, 2. Aufl. 2016, § 55 Rn. 7). Dagegen spricht, dass die Zulassung des Rahmenbetriebsplans keine enteignungsrechtliche Vorwirkung entfaltet und keine bindenden Vorentscheidungen enthält, die mit einer Klage gegen einen Grundabtretungsbeschluss nicht mehr in Frage gestellt werden

könnten (BVerfG, Urt. v. 17. Dezember 2013 - 1 BvR 3139/08 -, juris Rn. 150). Andererseits können nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts einem Vorhaben öffentliche Interessen i. S. d. § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG entgegenstehen, wenn bereits im Zeitpunkt der Entscheidung über die Zulassung des Rahmenbetriebsplans erkennbar ist, dass die Verwirklichung des Vorhabens daran scheitern muss, dass die dafür erforderliche Inanspruchnahme des Eigentums privater Dritter nicht durch Allgemeinwohlbelange gerechtfertigt ist (BVerwG, Urt. v. 29. Juni 2006 - 7 C 11.05 -, juris Rn. 19; ferner BVerfG, Urt. v. 17. Dezember 2013 - 1 BvR 3139/08 -, juris Rn. 224). Für eine Prüfung in diesem Verfahren mag auch sprechen, dass die fragliche Naturschutzverordnung für das Vorliegen einer unzumutbaren Belastung i. S. d. § 68 Abs. 1 BNatSchG nicht kausal gewesen sein kann, wenn die Klägerin als Bergbauberechtigte keine Befugnis zur Nutzung des fremden Grundeigentums gehabt hätte, mit der Folge, dass ihre Berechtigung auch nach Zulassung des Rahmenbetriebsplans wertlos gewesen wäre, da sie in diesem Fall keinen Zugang zur Lagerstätte hätte erlangen können (vgl. Schulte, in: Piens/Schulte/Graf Vitztum, BBergG, 3. Aufl. 2020, § 77 Rn. 1).

50 Allerdings besteht für den Senat kein Anlass, an der Befugnis der Klägerin zur Inanspruchnahme der Oberfläche zu zweifeln. Der bestandskräftige Planfeststellungsbeschluss enthält auf Seite 31 die Feststellung, dass die Klägerin schon mit dem Einreichen des Rahmenbetriebsplanes den Nachweis des Kaufes der Bergwerksfelder glaubhaft und nachvollziehbar dargelegt habe, auch wenn ein Eigentumswechsel noch nicht vollzogen war. Der Senat sieht keinen Anlass, die Feststellung des Planfeststellungsbeschlusses in Frage zu stellen, zumal ihr der Beklagte, der den Planfeststellungsbeschluss durch das Sächsische Oberbergamt selbst erlassen hat, nicht substantiiert entgegengetreten ist. Überdies ist der Verweis des Beklagten auf die „wasserrechtlichen und sonstigen Belange sowie im vorliegenden Fall auch die Belange des bereits 1992 an die Europäische Kommission gemeldeten Vogelschutzgebietes“ nicht geeignet, einer Grundabtretung nach § 77 Abs. 1 i. V. m. § 79 BBergG entgegenzustehen. Hiermit werden öffentliche Belange geltend gemacht, die im Rahmen der Prüfung des § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG die Versagung der Betriebsplanzulassung nicht tragen. Daher können sie einer Grundabtretung nicht entgegengehalten werden.

51 ee) Der Zulassung des Rahmenbetriebsplans hat nicht entgegengestanden, dass seine Umsetzung mit einem Eingriff in das Schutzgut Boden verbunden gewesen wäre.

- 52 Der Beklagte verweist insoweit auf eine fachliche Bewertung des damaligen Staatlichen Umweltfachamts Leipzig aus dem Jahr 1996, die ihrerseits auf die mit dem Rahmenbetriebsplan eingereichte Umweltverträglichkeitsstudie Bezug nimmt. Danach sei die Ausgrabung insbesondere mit dem vollständigen Verlust des Lebensraums Auenboden verbunden, der im Rahmen der Rekultivierung auch nicht rekonstruierbar sei. Der von der Klägerin geplante Kiesabbau geht zwangsläufig mit dem Verlust des Bodens einher, der sich über der Lagerstätte befindet. Hierbei handelt es sich aber nicht um eine gemeinschädliche Einwirkung i. S. d. § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BBergG. Auch die Anwendung der Generalklausel des § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG führt zu keinem anderen Ergebnis. Das nach dieser Vorschrift zu berücksichtigende, überwiegende öffentlichen Interesse setzt voraus, dass die zu berücksichtigenden öffentlichen Interessen in Rechtsvorschriften oder verbindlichen Aussagen eines Planes ihren Niederschlag gefunden haben müssen (HessVGH, Urt. v. 7. Juli 2015 - 2 A 177/15 -, juris Rn. 34). Dem Vorhaben können nicht Umweltgüter oder öffentliche Interessen ohne normative Anknüpfung entgegengehalten werden (HessVGH a. a. O.). Das Bundesbodenschutzgesetz trat erst im Jahr 1998, also nach dem hier entscheidenden Stichtag, in Kraft (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. März 1998, BGBl. I 502). Das in Sachsen zum Stichtag bereits geltende Erste Gesetz zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen (EGAB) vom 12. August 1991 (SächsGVBl. S. 306) enthielt in seinem § 7 Abs. 1 und 2 bodenschutzrechtliche Generalklauseln. Nach § 7 Abs. 3 Satz 1 EGAB hatten „Land, Kommunen und die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts [...] bei Planungen, Baumaßnahmen und sonstigen Vorhaben die Ziele und Grundsätze des Bodenschutzes zu berücksichtigen.“ Allerdings bedeutet die Berücksichtigung der Grundsätze des Bodenschutzes nicht ihren Vorrang. Im Hinblick auf die Rohstoffsicherungsklausel des § 48 Abs. 1 Satz 2 BBergG erscheint es ausgeschlossen, dass der Standortgebundenheit bergbaulicher Tätigkeiten und der volkswirtschaftlichen Bedeutung einer gesicherten Versorgung mit Rohstoffen allein der Umstand des Verlusts von Auenboden hätte entgegengehalten werden können.
- 53 Überdies war der vollständige Verlust des Lebensraums Auenboden auch einer der Gründe, das Naturschutzgebiet durch Verordnung auszuweisen. Denn der Verordnung lag auch die Erwägung zugrunde, dass „Absenken des Grundwasserbestandes“ und damit „das Trockenfallen gegenwärtig stark vernässter Flächen“ verhindert werden soll. Naturschutzrechtliche Versagungsgründe sind hier nicht zu prüfen (s. o. Doppelbuchst. aa).

- 54 ff) Schließlich standen Belange der Landwirtschaft der Zulassung des Rahmenbetriebsplans nicht entgegen. Im entscheidungserheblichen Zeitpunkt waren die für den Abbau vorgesehenen Flächen nicht vorrangig landwirtschaftlich zu nutzen. Anders als der Beklagte geltend macht, waren nach den Festlegungen des Landesentwicklungsplans 1994 Flächen mit Bodenwertzahlen über 50 als Vorbehaltsflächen nicht zwingend für die landwirtschaftliche Produktion auszuweisen. Im Landesentwicklungsplan 1994 heißt es unter der Gliederungsziffer III.10.1.2 ausdrücklich, dass in den Regionalplänen „ausgewählte Flächen“ mit Bodenwertzahlen über 50 als Vorbehaltsgebiete für landwirtschaftliche Produktion auszuweisen sind. Damit stehen im Hinblick auf die Belange der Landwirtschaft jedenfalls die Ziele der Raumordnung und Landesplanung nicht dem Vorhaben entgegen. Im Übrigen kommt den Belangen der Landwirtschaft kein hinreichendes Gewicht zu, um sie als gemeinschädliche Einwirkungen i. S. v. § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BBergG ansehen zu können. Auch eine Berücksichtigung als nach § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG zu berücksichtigender Belang scheidet aus, da es sich nicht um einen rechtlich geschützten Belang handelt.
- 55 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Anlass, dem Beklagten nach § 162 Abs. 3 VwGO die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen aufzuerlegen, besteht nicht.
- 56 Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 709 Satz 1 und 2 ZPO.
- 57 Gründe für die Zulassung der Revision nach § 132 Abs. 2 VwGO liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich einzureichen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verord-

nung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d VwGO Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Rechtstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Oberverwaltungsgerichts vorgetragen werden, wenn es auf diese Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Dahlke-Piel

Dr. Mittag

Munzinger

Beschluss

Der Streitwert wird unter Änderung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 15. Dezember 2009 - 6 K 1116/06 - für beide Rechtszüge auf jeweils 500.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Festsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1, § 52 Abs. 1 GKG. Der Senat geht für die Streitwertbestimmung davon aus, dass der im Jahr 1993 geleistete Kaufpreis von 5.100.000 DM (2.607.917 Euro) eine erste Orientierung für die zu leistende Entschädigung sein wird. Der Senat erachtet es vor diesem Hintergrund als angemessen, den Streitwert abweichend von den bisherigen Festsetzungen auf gerundet 20 % des Kaufpreises festzusetzen. Die Änderung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 15. Dezember 2009 beruht auf § 63 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GKG.
- 2 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Dahlke-Piel

Dr. Mittag

Munzinger